

Parlamentarischer Vorstoss

2019/109

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Patiententransporte – eine wichtige Leistung finanzieren
Urheber/in:	Pia Fankhauser
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Bammatter, Candreia-Hemmi, Hänggi, Kaufmann-Lang Urs, Kirchmayr Jan, Koller, Locher, Maag-Streit, Mikeler Knaack, Noack, Rüegg-Schmidheiny, Strüby-Schaub, Thüring, Würth, Zemp
Eingereicht am:	31. Januar 2019
Dringlichkeit:	--

Krankentransporte werden in § 73 des Gesundheitsgesetzes und in der Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransportes geregelt. Es fehlt allerdings der Bereich der zunehmenden einfachen medizinischen Patiententransporte, die hauptsächlich im ambulanten Bereich stattfinden, obwohl diese täglich zahlreich z.B. zwischen Pflegeheimen oder von Zuhause zu ambulanten Einrichtungen stattfinden.

Menschen werden zunehmend auch in medizinisch komplexeren Situationen (z.B. Dauertherapien mit Sauerstoff, mit Infusionen) zuhause behandelt. Die Finanzierung der solcher Patiententransporte ist kantonale nicht gesetzlich festgelegt. Die Krankenkasse müssen höchstens Fr. 500.00 pro Kalenderjahr in der Grundversicherung übernehmen. Diese medizinisch notwendigen einfachen Transporte, welche nicht zwingend mit der, doch sehr teuren, Sanität durchgeführt werden müssen, aber auch nicht einfach durch ein Taxiunternehmen oder Privat ausgeführt werden können, belasten damit die Patienten erheblich.

Besonders stossend ist dabei das Beispiel der lebensnotwendigen Dialyse, welche in der Regel zwingend alle 2 bis 3 Tage durchgeführt werden muss. Während das KVG die eigentliche Therapie (Dialyse) vollumfänglich übernimmt, ist ein allfällig notwendiger Transport, der eben aus medizinischen Gründen nicht privat organisiert werden kann, lediglich mit dem erwähnten Maximalbetrag (50 % von CHF 1'000.00 pro Jahr) in der Grundversicherung abgedeckt. Je nach Wohnort des Patienten ist diese Kostenübernahme aber sehr schnell aufgebraucht.

Es gibt entsprechend spezialisierte Anbieter (z.B. IVB), welche, die dafür benötigten Fahrzeuge bereitstellen (müssen) und von entsprechend geschultem Personal begleitet sind. Gleichzeitig werden mit diesen Massnahmen die stationären Aufenthalte reduziert.

Um unnötige stationäre Aufenthalte aus Kostengründen zu verhindern, sollte eine kantonale Grundfinanzierung dieser wichtigen Leistung stattfinden.

Antrag:

Im Gesundheitsgesetz ist der Bereich der medizinischen ambulanten Patiententransporte zu regeln.

Ein Leistungsauftrag an Anbieter wie z.B. die IVB mit entsprechender Finanzierung ist vorzusehen.